

Professor Dr. Robert Esser und Wiss. Mit. Annegret Michel, Passau*

„Grusel-Clowns in Niederbayern“

THEMATIK	Strafrecht AT, Körperverletzungsdelikte, Tötungsdelikte, Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	StGB

■ SACHVERHALT

A betreibt auf einer Internet-Plattform einen Video-Channel, wo er eigens produzierte Filme einstellt. Da die Anzahl seiner Follower abnimmt, sucht er nach neuem Filmmaterial und erfährt vom Trend der „Grusel-Clowns“. Seine Idee: sich an Halloween als Grusel-Clown verkleiden, Leute erschrecken, deren Reaktion filmen und auf seinem Channel veröffentlichen. Seine Hauptintention dabei ist es, die Beliebtheit seines Channels zu steigern. Dass es dabei auch zu Verletzungen seiner verängstigten „Filmhauptrollen“ kommen könnte, kommt ihm durchaus in den Sinn, zumal die Medien laufend von Verletzungen der Schreckensopfer berichten. Er sieht aber keinen anderen Weg, kurzfristig Popularität zu erlangen.

A fehlt für sein Vorhaben allerdings noch die passende Maske: weiß mit exzentrischer Bemalung, weit aufgerissenem Mund, viel „Blut“ und zerzausten Haaren. Im Kaufhaus um die Ecke sind noch einige Halloween-Restposten im Sonderangebot. A wird schnell fündig.

Nach Einbruch der Dunkelheit sucht sich A im Park eine unbeleuchtete Stelle und versteckt sich maskiert hinter einem Baum mit der eingeschalteten Videokamera in der Hand. Schon nach kurzer Zeit sichtet A die O. Als sich O etwa auf Höhe des Verstecks befindet,

* Der Autor *Esser* ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Passau; er leitet dort die Forschungsstelle Human Rights in Criminal Proceedings (HRCP). Die Autorin *Michel* ist wiss. Mitarbeiterin an diesem Lehrstuhl. Die Klausur wurde im WS 2016/2017 als Zwischenprüfungsklausur gestellt.

springt A mit lautem Geschrei hervor und hält mit der Kamera auf sie zu. O erschrickt beim Anblick des maskierten A, weicht völlig verängstigt einige Meter zurück, stürzt – dabei erleidet sie Abschürfungen an beiden Handgelenken – und schreit mit weit aufgerissenen Augen panisch um Hilfe. Genau diesen Moment filmt der A wie geplant mit seiner Kamera und sucht das Weite.

Auf dem Heimweg begegnet A dann dem B, der sich einer Gruppierung zur Bekämpfung des „Grusel-Clown-Unwesens“ angeschlossen hat. In den Nachrichten hat B von einem Clown erfahren, der im Park sein Unwesen treibt und mit einem Elektroschocker ausgestattet schon einige Menschen verletzt hat. B, der in der Dunkelheit in der Hand des A einen Gegenstand erkennt und mit einem Angriff des A rechnet, tritt dem völlig überraschten A mit einem Tritt seiner Winterstiefel den vermeintlichen Elektroschocker aus der Hand. Dabei trifft er wie geplant auch das Handgelenk des A. A geht wimmernd zu Boden, die Kamera landet unversehrt neben ihm im Gras. B ist das aber noch nicht genug, er will – entsprechend dem Gruppenziel – der lästigen „Grusel-Clown-Epidemie“ ein für alle Mal ein Ende setzen und durch sein „entschlossenes Handeln“ den Anhängern der Gruppierung imponieren. B zückt sein Butterfly-Messer und sticht dem A in die Herzgegend. Dabei nimmt er den Tod des A billigend in Kauf. Als B nach zwei Messerstichen meint, dass dies ausreicht, um andere Grusel-Clowns abzuschrecken und seine Gruppe zu beeindrucken, lässt er von A ab. Dabei geht er davon aus, dass A überleben wird. Nachdem er sich wenige Schritte entfernt hat, erkennt B aber, dass A kaum noch atmet. Angesichts des enormen Blutverlustes hält B den Todeseintritt nun für möglich. Auch fällt B erst jetzt auf, dass es sich bei dem vermeintlichen Elektroschocker tatsächlich nur um eine Kamera handelt. B leistet Erste Hilfe und versucht, die Blutung zu stillen. Dann geht B hinter einem nahegelegenen Busch in Deckung, wählt den Notruf und verharrt dort bis zum Eintreffen der Sanitäter. A überlebt knapp.

Bearbeitungsvermerk: Wie haben sich A und B nach dem StGB strafbar gemacht? Etwaige erforderliche Strafanträge sind gestellt.